

Abschrift.

S o n d e r g e r i c h t
für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart
in Stuttgart,

SM, 127/39,
7 SG Nr. 1042/ 37
und 341/ 38.

Im Namen des Deutschen Volkes !

Ur t e i l.

In der Strafsache gegen

den am 7. April 1897 in Dürrwangen, Kreis Balingen, geborenen, in
Kirchheim/ T. wohnhaften, verheirateten Pfarrer

Otto M ö r i k e,

wegen Vergehens gegen das Heimtückegezet u.a.,

hat das Sondergericht Stuttgart in der Sitzung vom 27. November 1939
Kirchheim/T. an der teilgenommen haben:

in Senatspräsident Cuhorst
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Eckert
als Berichterstatter,

Landgerichtsrat Dr. Asesdorfer
als Beisitzer,

Staatsanwalt Wendling
als Anklagevertreter,

Justizinspektor Wild
als Urkundsbeamter,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen zwei Vergehen gegen § 2 Heimtückegezet,
in einem Fall in Tateinheit mit einem Vergehen des Kanzelmissbrauchs und
einem Vergehen der Beleidigung zu der

Gesamtgefängnisstrafe von zehn Monaten

verurteilt:

Dem beleidigten Gauleiter Streicher wird die Befugnis zugespro-
chen, den die Verurteilung wegen Beleidigung betreffenden Teil der Urteilsformel
durch einmalige Veröffentlichung im Stuttgarter NS-Kurier
auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

I. Der Angeklagte hat, die übliche Laufbahn des württembergischen evangelischen Theologen durchlaufen, war auf verschiedenen Pfarrstellen tätig und kam 1935 als Stadtpfarrer nach Kirchheim/Teck. Er ist verheiratet und Vater von 5 Kindern. Im Weltkrieg war er von 1915 bis Kriegsende an der Front, er hat sich als tapferer Soldat bewährt, wurde mit dem EK II ausgezeichnet und zum Offizier befördert. Der Angeklagte ist überzeugter Anhänger der "Bekennnisfront", er gab schon mehrfach zu politischen Beanstandungen Anlass und es war gegen ihn im Frühjahr 1936 bereits ein Strafverfahren anhängig, weil er in einer Predigt neben anderen politisch abfälligen Äusserungen im Schlussgebet davon gesprochen hatte: Gott möge den Führer in Zucht nehmen, damit er sich in Demut vor ihm beuge. Dieses Verfahren wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 23.4. 1936 eingestellt und der Angeklagte damals eindringlich verwarnt,

II. 1, Im Rahmen einer im Dekanatsbezirk Kirchheim veranstalteten Bibelwoche hielt der Angeklagte am 11.12.1936 in der Kirche in Gutenberg und am 12.12.1936 in der Kirche in Schopfloch vor zahlreichen Zuhörern Predigten ungefähr gleichen Inhalts. Er sprach über das 8. Gebot "Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider Deinen Nächsten", redete dabei zunächst über die persönlichen Beziehungen der Menschen zueinander und kam dann in diesem Zusammenhang auch auf kirchenpolitische Dinge zu sprechen. Er führte hiezu u.a. auch folgendes aus : " Soviel ist über die Kirche (oder das Christentum) im deutschen Reich noch gar nicht gelogen und verleumdet worden wie heute. Zeitungen wie der "Stürmer" und die "Flammenzeichen" sind voll Lug, Trug und Schmutz. Ehrenhafte Männer werden in diesen Zeitungen beschmutzt, dass es eine Schande ist und solche Zeitungen hat die Jugend zu vertreiben. Es ist das helle Gift für sie. Gegen solche Lügen und Verleumdungen wehrt sich niemand. Ihr, die ihr Männer seid und im Felde vor den Kugeln nicht zurückschrecktet, wenn Ihr Männer seid, dann steht auf und wehrt Euch gegen solche Lügen und Verleumdungen, Wenn Deutschland nicht umkehrt, geht es unter." Weiter erklärte der Angeklagte: „ Der Gauleiter Streicher gibt ein Schmutzblatt heraus. In der schlimmsten Kommunistenzeit wären solche Skandalartikel verboten worden. Auf einer Regierung, die solches zulässt, ruht keine Verheissung.“ Im Anschluss daran las er dann einen Artikel aus dem amtlichen Mitteilungsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3.12. 1936 folgenden Inhalts vor :

" Übertroffen wurde aber alles das durch die Reden, die der stellv. Gauleiter Holz in verschiedenen Städten Mittelfrankens hielt. Er prophezeihte der Kirche ein baldiges Ende, sprach von ihrem jüdischen Geist und warb zum Austritt aus der Kirche. Die Pfarrer bezeichnete er als " Saupfaffen, Verräter, Betrüger, Schweinehunde". Die Pfaffen würden bald aus ihren Palästen herausgetrieben werden. Sie täten ja nichts anderes, als ihre dicken Bäuche herumtragen und im übrigen bei ihren Frauen sitzen. Die Diakonissen bezeichnet er als dumme Luder, die nur beten könnten. "

Während dieser Ausführungen des Angeklagten kam es zu keinen Zwischenfällen, dagegen bildeten sich nach der Kirche lebhaftere Auseinandersetzungen, ein Teil der Zuhörer war empört und noch einige Zeit herrschte in den betroffenen Gemeinden Unruhe.

2. Der Angeklagte gab seine von den Zeugen Maier und Riek bestätigten Äusserungen in dem oben wiedergegebenen Sinn zu und brachte noch folgendes vor : Seine Ausführungen hätten sich nur gegen den Stürmer und die Flammenzeichen gerichtet, die damals Pfarrer und Kirche und die Heilige Schrift, insbesondere das Alte Testament in massloser Weise angegriffen hätten. Und solche Zeitungen hätten die Kinder auf Weisung ihrer Lehrer und der HJ in den Ortschaften austragen und sogar die Anschlagtafeln bewachen müssen. Gegen diese Missbräuche habe er die Männer aufgerufen. Bei der Benennung des Gauleiters Streicher habe er diesen nicht in seiner Eigenschaft als Gauleiter, sondern als Herausgeber des Stürmers gemeint, wie sich ja aus dem Zusammenhang ergebe. Seine Äusserung über die "Kommunistenzeit" ginge darauf zurück, dass auch in den schlimmsten Jahren der Systemzeit Kommunistenzeitungen, die sich derartige Angriffe auf das Christentum geleistet hätten, verboten worden seien. Den von ihm wortgetreu vorgelesenen Bericht über die Rede des stellv. Gauleiters Holz habe er für wahr gehalten, da er in dem amtlichen Mitteilungsblatt seiner vorgesetzten Behörde gekommen sei. Er habe seine ganzen Darlegungen für notwendig gehalten, um klar zu machen, wie heute auch im öffentlichen Leben gegen das 8. Gebot verstossen werde. Es sei seine Pflicht, als Diener der Kirche auf unchristliche Handlungen hinzuweisen und dabei dürfe er vor niemand Halt machen.

- Von Seiten der Verteidigung wurde noch vorgetragen dass in den Ausführungen des Angeklagten höchstens eine persönliche Beleidigung des Gauleiters Streicher erblickt werden könne. Ein Vergehen gegen § 2 HG komme nicht in Frage, weil Streicher nicht in seiner Eigenschaft als Gauleiter angegriffen worden sei, Holz nicht zu den geschützten Persönlichkeiten i. S. des HG. gehöre und sich die Äusserungen im wesentlichen nur gegen den Stürmer und die Flammenzeichen, die keine Einrichtungen von Partei oder Staat darstellen, gerichtet hätten. Soweit dabei die Regierung erwähnt worden sei, handle es sich um Beurteilungen vom christlichen Standpunkt aus, bei denen wie auch bei allen anderen Ausführungen des Angeklagten nicht davon gesprochen werden könne, dass sie gehässig, hetzerisch oder von niedriger Gesinnung zeugend seien. Auch ein Vergehen gegen § 130a StGB liege nicht vor, da sich die Ausführungen vollständig auf kirchliche Angelegenheiten -und das seien die Angriffe auf die Kirche- beschränkt hätten. Im übrigen sei durch die Predigten keinerlei Gefahr für den Bestand der Rechtsordnung begründet worden,

3. Bei der rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts stand das Sondergericht auf dem Standpunkt, dass insoweit ein strafbares Verhalten des Angeklagten nicht vorliegt, als er sich mit den in Wort und Schrift von gekommenen Angriffen gegen Kirche und Christentum und mit den entsprechenden Artikeln im Stürmer und in den Flammenzeichen auseinandersetzt, denn dabei handelt es sich um private Meinungsäusserungen, die weder durch das Heimtückegesetz geschützt sind noch als Angelegenheiten des Staats i. S. d. § 130a StGB angesehen werden können. Dagegen hat er im weiteren Verlauf seiner Predigten Ausführungen gemacht, die diese Grenze weit überschritten. Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass er durch die Bezeichnung Streichers als Herausgeber eines "Schmutzblattes" diesen öffentlich beleidigt hat. Diese Beleidigung stellt aber gleichzeitig eine gehässige Äusserung gegen eine führende Persönlichkeit der NSDAP dar. Eine Aufspaltung einer solchen Persönlichkeit in eine private und in eine öffentliche Sphäre ist nicht möglich, wer sie beschimpft, macht sich immer i. S. des § 2 HG strafbar, da eine solche Beschimpfung eines Mannes, der das besondere Vertrauen des Führers besitzt, immer geeignet sein wird, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.

Der Angeklagte hat sich aber weiterhin bei seinen Ausführungen nicht darauf beschränkt, sich mit den privaten Widersachern der Kirche auseinanderzusetzen, sondern er hat durch seine Ausdrücke "auf einer Regierung, die solches zulasse, ruhe keine Verheissung" "wenn Deutschland nicht umkehre, sei es verloren" und durch seinen Vergleich mit der schlimmsten Kommunistenzeit die deutsche Staatsführung in einer Axt und Weise in Verbindung gebracht mit einem von ihm als Lug und Trug und Verleumdung bezeichneten Verhalten, dass bei seinen Zuhörern der Eindruck entstehen musste, als ob Staat und Partei selbst mit seinen Anwürfen gemeint seien. Dies war aber gleichermassen gehässig und hetzerisch gegen die für die Staatsführung verantwortlichen Persönlichkeiten, zumal der Angeklagte genau wusste, dass Staat und Partei sich gegen die Kirche und die Geistlichkeit, solange es sich um reine Glaubensangelegenheiten handelt, noch nie gewandt haben. Der Angeklagte hat damit die deutsche Staatsführung vor seinen Zuhörern herabgesetzt und dadurch das Vertrauen gerade der christlichen Zuhörer zur politischen Führung untergraben. Der Tatbestand des § 2 Abs. I HG ist daher in objektiver wie subjektiver Beziehung gegeben. Aus vorstehenden Ausführungen geht aber weiter auch einwandfrei hervor, dass der Angeklagte in seinen Predigten sich mit Angelegenheiten des Staats befasste, denn sie betreffen das Verhalten des Staats der Kirche gegenüber. Identisch mit dem Staat ist die NSDAP und diese brachte der Angeklagte dadurch in höchst gefährlicher Weise in dem Zusammenhang mit seinen Ausführungen, als er eine seiner Ansicht nachvorgekommene Entgleisung eines stellv. Gauleiters zitierte. Er wusste, dass derartige Auslassungen eines Mannes der Partei von dieser nie gebilligt werden könnten; wann er sie trotzdem gleichsam als typisch erwähnt, so macht es damit Angelegenheiten der Partei und damit des Staates zum Gegenstand seiner Ausführungen. Diese waren aber auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Es ist zwar nicht zu eigentlichen Zwischenfällen gekommen, aber die Gefahr war sehr naheliegend. Die nationalsozialistische Staatsidee und das Vertrauen des Volkes zu seiner Führung ist so sehr Gemeingut des ganzen Volkes geworden, dass es Angriffe dagegen einfach nicht ertragen und hinnehmen kann. Und es ist eine auch dem Angeklagten bekannte Erfahrungstatsache, dass gerade derartige Angriffe und Gehässigkeiten von der Kanzel aus in besonderem Masse Empörung und Entrüstung hervorgerufen haben, die häufig zu Entladungen geführt haben, die mit der öffentlichen Sicherheit und unserer Rechtsordnung nicht mehr zu vereinbaren sind. Der Angeklagte hat dies ja später am eigenen Leib zu spüren gehabt, Solche Gefahren waren damals schon begründet und der Angeklagte hat sich daher auch eines Vergehens gegen § 130 a StGB schuldig gewacht.

Der Angeklagte hat die beiden im wesentlichen gleichlautenden Predigten an 2 aufeinander folgenden Tagen entsprechend seinem von vornherein darauf gerichteten Vorsatz gehalten. Die Strafverfolgung aus § 2 HG ist angeordnet und Gauleiter Streicher hat formrichtig und rechtzeitig Strafantrag wegen Beleidigung gestellt.

Der Angeklagte war daher wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 2 Abs. I HG in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 130a StGB und einem Vergehen gegen § 185, 200 StGB vgl. m. §73 StGB zur Strafe zu ziehen.

III. I. Bei der Volksabstimmung und Reichstagswahl am 10. April 1938 hat der Angeklagte in Kirchheim an Stelle des ordnungsmässigen Wahlzettels eine von ihm mit der Schreibmaschine geschriebene

nicht unterzeichnete Erklärung in den Umschlag gesteckt und abgegeben. Diese Erklärung hatte folgenden Wortlaut :

Zur Wahl vom 10. April 1938.

Obwohl es mir schwer fällt, mich an dieser Wahl überhaupt zu beteiligen, nachdem es bei der letzten Wahl vom 29. März 1936 offensichtlich nicht mit rechten Dingen zugeht, so möchte ich doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch auf die Gefahr hin, dass diese Erklärung dieselbe Bewertung erfährt, wie seinerzeit die leeren Stimmzettel, und erkläre folgendes:

Auf die erste Frage: " Bist du mit der am 13. März 1938 vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich einverstanden? " antworte ich mit Ja.

Auf die zweite Frage: "Stimmst du für die Liste unseres Führers Adolf Hitler? " antworte ich mit Nein.

Der Führer sagte in seiner Rede vom 18. v. Mts. :
"Das deutsche Volk soll in diesen Tagen noch einmal überprüfen, was ich mit meinen Mitarbeitern in den 5 Jahren seit der ersten Wahl des Reichstags im März 1933 geleistet habe." Dieser Aufforderung des Führers gebe ich statt und komme nach gewissenhafter Überprüfung des vom Führer und seinen Mitarbeitern in den letzten 5 Jahren Geleisteten zu folgender Stellungnahme:

Vieles Grosse ist in dem genannten Zeitraum geleistet worden, besonders auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet wie es zuletzt noch vom Führer selbst in seiner Rede vom 20. Februar aufgezählt und aufgezeigt worden ist. Ich anerkenne das mit Dank gegen Gott.

Aber daneben steht -Gott sei's geklagt!- anderes, was mich und mit mir nicht wenige aufrechte deutsche Männer und Frauen mit grosser Sorge um die Zukunft unseres Volkes erfüllt und wozu ich unmöglich Ja sagen kann.

Es ist dies im wesentlichen zweierlei :

- 1) Die Auflösung von Sittlichkeit und Recht,
- 2) Die Zerstörung der Kirche und die Entchristlichung unseres Volkes.

Zu 1)

Als gut, recht und wahr wird heute proklamiert und praktiziert, was dem Volke nützt. Wohin dieser Grundsatz führt, kann an vielen erschütternden Beispielen deutlich gemacht werden, so z. B. an der Einführung der "Deutschen Schule" in unserem Land und anders wo, wo man sich, so insbesondere in der Saarpfalz und in Bayerisch Franken, nicht scheute, zu allen, auch den verhänglichsten Mitteln zu greifen, auch zu Lug und Trug, nur eben, um den angestrebten Zweck zu erreichen; ferner an der Art, wie seit Jahren offiziell der Kirchenstreit dargestellt wird, was auf eine völlige Irreführung des Volkes hinausläuft; ferner an der Behandlung der evangelischen Presse und des evangelischen Versammlungswesens, an der Verkehrung des Begriffes der Freiwilligkeit in sein Gegenteil anlässlich von Sammlungen und Werbungen zum Eintritt in Organisationen usw., an diesen wenigen Beispielen, die beliebig vermehrt werden könnten, wird deutlich, wie hier eine völkische Nützlichkeitsmoral die in Gottes Gebot geforderte Wahrhaftigkeit aufhebt.

Ferner Deutschland bezeichnet sich selbst als Rechtsstaat. Wie geht damit zusammen, dass es immer noch Konzentrationslager gibt und dass die Massnahmen der Geh. Staatspolizei jeder richterlichen Nachprüfung entzogen sind? Wohin soll es führen, wenn entgegen dem klaren Gerichtsurteil, das in der Sache von Pfarrer Niemöller gefällt wurde und das Niemöller freigab, von allerhöchster Stelle die Verbringung dieses Mannes, der ein ganzer Deutscher, ein ganzer Christ, ein Ehrenmann vom Scheitel bis zur Sohle ist, ins Konzentrationslager verfügt und Niemöller, der Vorkämpfer der bekennenden Kirche, damit zum gefährlichen Volksschädling gestempelt wurde? Das ist Rechtsbeugung und klares Unrecht; solches Handeln gefährdet die Würde Deutschlands als eines Rechtsstaats.

Zu 2)

Die Zerstörung der Kirche und die Entchristlichung unseres Volkes wird planmässig auf alle mögliche Weise betrieben. Bei der weltanschaulichen Ausrichtung der Partei und Ihrer Organisationen, besonders in den Schulungslagern nimmt der oft auf's gehässigste geführte Kampf gegen Kirche und Christentum bekanntermassen einen breiten Raum ein. Auch die Schule wird heute weithin zu diesem heillosen Kampf missbraucht. Dazuhin erfahren Lehrer, die sich zur Kirche halten und zum christlichen Glauben bekennen -entgegen allen feierlichen Versicherungen von massgebender Stelle, dass niemand um seines Glaubens willen und zur kirchlichen Zugehörigkeit willen Schaden in seinem Amt leiden soll- eine "Sonderbehandlung". Die Inhaftierung von über 800 evang. Pfarrern und Gemeindegliedern im Jahr 1937, meist ohne gerichtliche Handhabe, die zahlreichen Ausweisungen, Redeverbote und sonstige Massregelung, die über Pfarrer, Gemeindeglieder und ganze Gemeinden der bekennenden Kirche hin und her im ganzen Reich verhängt wurden und noch verhängt sind, machen jedem Einsichtigen deutlich, dass es sich hier nicht mehr nur um bedauerliche Entgleisungen untergeordneter Instanzen handelt, sondern um eine von Partei und Staat selbst gewollte und systematisch durchgeführte Zerstörung der Kirche und Entchristlichung des Volkes.

Wenn ich zusammenfasse, komme ich zu dem Urteil: Dies beides, den Kampf gegen die Kirche und den christlichen Glauben, sowie die Auflösung von Recht und Sittlichkeit halte ich für ein Beginnen, das den Fluch Gottes und damit das Verderben unseres Landes nach sich ziehen muss. Im Kampf um und gegen das Recht und den Glauben unserer Väter wird sich das Schicksal unseres Volkes entscheiden. Da ich aber in diesem Kampf niemals mit der derzeitigen unseligen Haltung von Partei und Staat einig gehen kann, kann ich auf die zweite Wahlfrage nur mit einem schmerzlichen, aber entschiedenen Nein antworten.

Diese Erklärung wurde von dem Leiter der Wahlkommission dem Ortsgruppenleiter Lill übergeben, der sie in einer am gleichen Abend stattfindenden Versammlung verlas. Da sofort vermutet wurde, dass sie vom Angeklagten stamme, kam es vor und in seiner Wohnung zu Kundgebungen und Ausschreitungen, Der Angeklagte hat alsbald zugegeben, dass er die Erklärung geschrieben und abgegeben habe.

2. Der Angeklagte bringt dazu, dem Sinne nach zusammengefasst, folgendes vor: Die Wahl habe ihn sehr umgetrieben, weil er einerseits die Leistungen des Nationalsozialismus auf aussenpolitischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durchaus anerkenne und deshalb auch am liebsten vollständig mit "ja" abgestimmt hätte. Andererseits sehe er aber derartige Gefahren für den christlichen Glauben und soviel Unrecht, dass es ihm unmöglich gewesen sei, dies mit einem "Ja" zu decken. So sei er aus einer seelischen Not heraus und zu seiner Gewissensentlastung zu der Erklärung gekommen, er habe sich seine Not vom Herzen schreiben wollen, Er habe

nicht daran gedacht, dass sein Schreiben weiteren Kreisen zur Kenntnis kommen könne, er habe sich auf das Wahlgeheimnis verlassen und habe gerade deshalb, weil er gedacht habe, dass unterschriebene Wahlzettel verboten seien und weil er keine öffentliche Erklärung gewollt habe, nicht mit seinem Namen unterzeichnet. Zum Inhalt der Erklärung gab der Angeklagte noch folgendes an: Wenn er davon geschrieben habe, dass es bei der letzten Wahl nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, so habe er damit die Bewertung der leeren Stimmzettel als Jastimmen im Auge gehabt. Seine Ausführungen zu der Frage der Auflösung von Sittlichkeit und Recht stellen seine Ansicht über die von ihm missbilligten Methoden dar, mit denen insbesondere der Kirche gegenüber im Schulkampf und Versammlungswesen, aber auch sonst von Partei und Staat gearbeitet werde. Diese Methoden seien seiner Ansicht nach die Auswirkung einer völkischen Nützlichkeitslehre, die keinerlei Bindung an Gott und seine Gebote habe und für die daher im Kampf für den Staat jedes, auch ein unsittliches Mittel recht sei. Seine Äußerung über den Rechtsstaat sei darauf zurückzuführen, dass er der Auffassung gewesen sei, dass, wenn ein Gericht gesprochen habe, wegen derselben Sache nicht Massnahmen entgegen dem Gerichtsurteil erfolgen dürften. Er sei deshalb über die Nichtfreilassung Niemöllers empört gewesen und habe sie als Unrecht angesehen. Das gleiche habe er auch mit dem Ausdruck Rechtsbeugung sagen wollen, ohne dass er sich über den Begriff, wie er in der Rechtslehre gebraucht werde, im klaren gewesen sei. Mit der allerhöchsten Stelle habe er den Führer gemeint, da damals davon gesprochen worden sei, dass auf dessen ausdrückliche Weisung Niemöller nicht freigelassen worden sei, Er habe den Führer nicht beleidigen, sondern zum Ausdruck bringen wollen, dass das Verhalten des Führers im Fall Niemöller nicht dem entspreche, was mit den Grundsätzen eines Rechtsstaats, so wie er ihn aufgefasst habe, zu vereinbaren sei. Erst jetzt sei er von seinem Verteidiger belehrt worden, dass Verwaltungsmassnahmen mit Gerichtsurteilen nicht notwendig übereinstimmen müssten und dass vor allem das, was der Führer anordne, immer „Recht“ sei. Der 2. Teil seiner Erklärung stelle seine Ansicht vom Kampf des Staats und der Partei gegen Kirche und Christentum und den von ihm befürchteten Folgen dar.

3. a) Da in diesem Fall dem Angeklagten ein Vergehen gegen Abs. II des § 2 HG zur Last gelegt ist, war zunächst zu prüfen, ob er damit rechnen musste, dass seine Erklärung in die Öffentlichkeit dringen werde. Es mag dem Angeklagten geglaubt werden, dass er sich einerseits als Deutscher, andererseits von seinem bekenntniskirchlichen Standpunkt aus in einem Gewissenskonflikt befand und dass dies mit der Anlass zu seiner Erklärung war. Der Angeklagte hat aber damit nicht etwa nur diesen Konflikt, seine Gewissensnot abregieren wollen, sondern er wollte seine ganze ablehnende Haltung auch zur Kenntnis weiterer Kreise bringen. Er hat zwar an eine Verlesung seiner Erklärung in einer Versammlung vielleicht nicht gerade gedacht, aus ihrer eingehenden Begründung ergibt sich aber, dass er wollte, dass sie auch gelesen wird. Und zwar wollte er auf diesem Wege gerade das zur Kenntnis der Parteidienststellen bringen, was ihm im Dritten Reich nicht gefällt, er wollte ihnen kurz gesagt seine Meinung sagen. Schon aus diesem Grund musste aber der Angeklagte damit rechnen, dass weiteste Kreise von seinen Auslassungen erfahren, er musste aber auch damit rechnen, dass die Partei aus Gründen der Aufklärung über die Geisteshaltung der "Bekennnisfront" von seiner Erklärung Gebrauch machen und diese so in die Öffentlichkeit dringen würde.

b) Was nun den Inhalt der Erklärung selbst anbetrifft, so bedarf es keiner weiteren Begründung, dass sie zahlreiche schwere Vorwürfe gegen die führenden Persönlichkeiten in Partei und Staat und deren Anordnungen enthält und es kann sich für die strafrechtliche Beurteilung nur darum handeln, ob die Äusserungen des Angeklagten als böswillig i. S. des HG anzusehen sind. Zunächst stellt schon die einleitende Bemerkung, dass es bei der letzten Wahl nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, eine recht gehässige Unterstellung dar, da sie etwas viel Schlimmeres zum Ausdruck bringt, als die vom Angeklagten missbilligte Bewertung der leeren Stimmzettel. Vor allem aber greift der Angeklagte im 1. Teil seiner Erklärung in ausserordentlich scharfer und verallgemeinernden Weise die Sittlichkeits- und Rechtsauffassung im Dritten Reich an. Es mag sein - die Verteidigung hat hierüber ja ein umfangreiches Material vorgelegt - dass im Kirchenstreit insbesondere im Kampf um die deutsche Schule Dinge vorgekommen sind, die sich vom Standpunkt einer höheren Sittlichkeit nach Ansicht des Angeklagten nicht rechtfertigen lassen, aber in einem Kampf lassen sich derartige Dinge nicht immer vermeiden, wie ja auch von Seiten der Kirchen, insbesondere auch von der katholischen, mit den ihnen eigentümlichen Methoden insbesondere des Gewissenszwangs und der Androhung schwerster Kirchenstrafen gearbeitet wurde. Und wenn der Angeklagte sich über die Mittel auflässt, mit denen der Nationalsozialismus manche Volksgenossen zur Erfüllung Ihrer Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft erzieht, so kann man wahrhaftig nicht behaupten, dass dies mit den Geboten der Sittlichkeit nicht zu vereinbaren sei. Es war daher für den Angeklagten kein Grund vorhanden, von einer Auflösung der Sittlichkeit in Deutschland zu sprechen und die sittlichen Grundsätze des Nationalsozialismus in Gegensatz zur Wahrhaftigkeit, einem besonders hohen deutschen Sittlichkeitsbegriff, zu setzen und ebenso herabwürdigend ist die Bezeichnung dieser Grundsätze als völkische Nützlichkeitsmoral. Denn der Angeklagte weiss genau, dass der Nationalsozialist sein Tun und Handeln für sein Volk vor seinem ihm von Gott gegebenen Gewissen zu verantworten hat und es ist eine grobe Überheblichkeit von ihm, eine solche Auffassung mit einer Art politischen Jesuitismus zu vergleichen. Derartige Vorwürfe von Seiten eines gebildeten Mannes können nur einer gehässigen und hetzerischen Einstellung gegenüber Staat und Partei entspringen, sie beschimpfen deren verantwortliche Männer und sind geeignet, das Vertrauen zu ihnen zu untergraben.

Ähnlich ist es auch mit den Ausführungen des Angeklagten über den deutschen Rechtsstaat. Es handelt sich hier nicht um den juristischen Begriff des Rechtsstaats oder der Rechtsbeugung und wie ihn der Angeklagte aufgefasst hat, sondern darum, dass der Angeklagte in eindeutiger Weise die Behauptung aufgestellt hat, von Staats wegen und sogar vom Führer selbst werde klares d.h. bewusstes Unrecht getan. Der Angeklagte weiss, dass Niemöller immer wieder gegen Handlungen und Massnahmen von Partei und Staat in der Öffentlichkeit aufgetreten ist, und er weiss auch, dass der Nationalsozialismus eine derartige, das Volk nur beunruhigende Kritik nicht duldet. Er war sich daher auch im klaren, mag er gesinnungsmässig auch auf Seiten Niemöllers stehen und dessen Vorgehen für berechtigt halten, dass die staatliche Reaktion hierauf nicht etwa eine Willkür, sondern Recht ist. Vor allem aber weiss der Angeklagte auch, dass der Führer von grösstem Verantwortungsbewusstsein erfüllt seine Entscheidungen zum Wohle des deutschen Volkes trifft. Und solch eine Entscheidung bezeichnet er als bewusstes Unrecht und benützt sie als Beweis für eine Auflösung des Rechts in Deutschland. Das ist eine gehässige Äusserung gegenüber dem Führer.

Was endlich den 2. Teil der Wahlerklärung des Angeklagten anbelangt, die Zerstörung der Kirche und die Entchristlichung unseres Volkes, so ist es richtig, dass z. Zt. in Deutschland Bestrebungen gegen das Christentum vorhanden sind, dass scharfe Angriffe gegen die Kirchen erfolgt sind und dass es zu zahlreichen Massregelungen von Pfarrern und Gemeindegliedern gekommen ist.

Dies rechtfertigt den Angeklagten aber nicht zu derart summarischen Behauptungen wie er sie in seiner Erklärung aufstellt, Denn er weiss, dass die NSDAP als solche lt. Art. 24 des Parteiprogramms auf dem Boden eines positiven, d.h. praktischen Christentums steht, dass zahlreiche führende Männer von Partei und Staat sich zum Christentum bekennen und dass weder von staatlicher noch von Parteiseite aus den vielen tausenden von Pfarrern, die sich auf die Verkündigung von Gottes Wort beschränkten, irgend welche Schwierigkeiten gemacht wurden. Soweit es von offizieller Seite aus zu Massnahmen gegen die Kirchen kam, hat es sich nie um Glaubensfragen gehandelt, sondern um kirchenpolitische Auseinandersetzungen, bei den Angriffen gegen das Christentum handelt es sich um private Meinungsäusserungen Einzelner und vieles, was in dieser Beziehung geschieht, ist überhaupt nicht gegen das Christentum als solches gerichtet, sondern nur gegen ein solches, wie es die Bekenntnisfront auffasst. Bei dieser auch dem Angeklagten bekannten Sachlage kann es nur als gehässig und hetzerisch angesehen werden, wenn der Angeklagte behauptet, Staat und Partei betreiben eine planmässige und systematische Zerstörung der Kirche und eine Entchristlichung unseres Volkes. Damit werden den führenden Männern Vorwürfe gemacht, die in ganz besonderem Masse geeignet sind, das Vertrauen des Volks zur politischen Führung zu untergraben.

Der Angeklagte hat sich daher in diesem Falle eines Vergehens gegen § 2 Abs. II HG schuldig gemacht. Auch hiewegen ist die Strafverfolgung angeordnet.

IV. Strafzumessung. Man hat zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er ein Mann ist, der im Krieg mit Auszeichnung gekämpft und in seinen Gemeinden sich in sozialer Beziehung verdient gemacht hat. Man hat ihm auch zugute gehalten, dass er im 1. Fall durch Angriffe auf Kirche und Geistlichkeit, insbesondere die von ihm für wahr gehaltene Rede des stellv. Gauleiters Holz gereizt worden war und dass bei seiner "Wahlerklärung" eine gewisse Verständnislosigkeit gegenüber der Notwendigkeit der Inschutzhaftnahme Niemöllers mitgespielt hat. Auf der andern Seite handelt es sich aber bei den Auslassungen des Angeklagten nicht nur um einzelne Entgleisungen, sondern um den Ausfluss einer fanatischen bekenntniskirchlichen Einstellung, die selbstherrlich sich allein für berufen hält, zu bestimmen, welche Wertungen im Staate zu gelten haben und was überhaupt der Staat auf kirchenpolitischem Gebiet zu tun und zu lassen hat. Dies musste ebenso straferschwerend gewertet werden, wie im 1. Fall der Missbrauch der Kanzel und im 2. Fall die persönliche Beschimpfung des Führers. Vor allem aber musste bei der Strafausmessung dem Abschreckungszweck Rechnung getragen werden. Bei dem Einfluss der Geistlichkeit auf weite Bevölkerungskreise sind Angriffe von dieser Seite auf die Staatsführung und ihre Massnahmen von ganz besonderer politischer Gefährlichkeit, sie müssen im Interesse des inneren Friedens mit allen Mitteln unterbunden werden. Der Angeklagte wurde bereits einmal verwarnet; eine empfindliche Strafe erschien notwendig, um ihn vor einer Wiederholung abzuschrecken und etwa gleichgesinnte Amtsbrüder zu warnen. Man hat beide Fälle als gleichgelagert angesehen und für jedes der beiden Vergehen eine Gefängnisstrafe von acht Monaten für angemessen gehalten. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von zehn Monaten gebildet. Die in der Urteilsformel ausgesprochene Veröffentlichungs-

befugnis beruht auf § 200 StGB, die Entscheidung im Kostenpunkt auf § 465 StPO.

gez. Cuhorst.

Eckert.

Azesdorfer.

Beglaubigt.

Stuttgart, den 15. Dezember 1939.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle :

Justizinspektor

(LS) .

(gez.) Unterschrift.